

setzung an dem Antrage in formeller Beziehung keinen Anstoß nehmen.

Ich bitte deshalb, die Kammer wolle in Beziehung auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Antrags beschließen, die Vorberatung sogleich mit der Schlußberatung zu verbinden und den Antrag noch heute unter Abstandnahme von der Bestellung von Referenten zu erledigen.

Präsident: Dieser Antrag ist geschäftsordnungsgemäß zulässig. Wird derselbe zunächst unterstützt? — Böllig ausreichend. Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

Ich bringe ihn daher zur Abstimmung.

„Beschließt die Kammer bezüglich des vorliegenden Gegenstandes der Tagesordnung, die Vorberatung unter Abstandnahme von der Bestellung von Referenten und Korreferenten mit der Schlußberatung zu verbinden?“

Einstimmig.

Zur Begründung seines Antrages hat nunmehr der Herr Abg. Dr. Kühlmorgen das Wort.

Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Der vorliegende Antrag ist ja, wie ich mir vorhin schon zu erwähnen erlaubte, für die Kammer in sachlicher Beziehung nichts Neues. Schon im vorhergegangenen Landtage hat der Herr Abg. Rüder, unterstützt von der großen Mehrzahl dieser Seite des Hauses, den gleichen Antrag gestellt. Der Antrag ist auch insofern von Erfolg begleitet gewesen, als die Zweite Kammer ihn fast einhellig angenommen hat. Das gleiche Schicksal ist ihm leider in der Ersten Kammer nicht beschieden gewesen. Die hohe Erste Kammer hat es seinerzeit abgelehnt, zu unserem Beschlusse, dem Beschlusse dieser Kammer, das Ersuchen an die Königl. Staatsregierung zu richten, den Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Aufhebung des § 19 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 bestimmt wird, ihren Beitritt zu erklären. Die Begründung der Stellungnahme der hohen Ersten Kammer findet sich in dem Berichte der Ersten Kammer Nr. 176 der Drucksachen vom vorigen Landtage. Verfasser dieses Berichtes ist einer der hervorragendsten Rechtslehrer unserer Universität, Herr Geh. Rat Professor Dr. Wach; unterschrieben ist dieser Bericht von ebenfalls ganz bedeutenden Juristen, dem Herrn Geh. Räte Dr. Georgi und den Herren Oberbürgermeistern Dr. Kaeubler, Dr. Beck und Dr. Tröndlin.

Der Bericht erfaßt die Materie in zwei Richtungen. Er spricht sich aus über die Tragweite und die Folgen

des § 19 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902, und zwar in materieller Beziehung und in politischer Beziehung.

In der ersten Richtung, in materieller Beziehung, kommt der Bericht zu folgendem Resultat. Er sagt, der § 19 des Ergänzungsteuergesetzes enthalte keine Erweiterung der von der Grundsteuer bis dahin gedeckten Steuerobjekte, er sei auch keine Ausnahmebestimmung, sondern habe nur deklaratorische Bedeutung, und endlich schließe er auch keine Ungerechtigkeit in sich gegenüber den anderen von der Ergänzungsteuer Betroffenen.

Der zweite Teil behandelt die politische Seite der Frage. Auch da kommt der Bericht zu dem Schlusse, daß die überwiegenden Gründe mindestens zurzeit für die Aufrechterhaltung des § 19 des Ergänzungsteuergesetzes sprechen.

Die Erste Kammer ist einmütig — ich betone: einmütig — den Anschauungen, die in dem Berichte niedergelegt worden sind, beigetreten. In den Verhandlungen hat sich keine einzige Stimme, kein Vertreter der großen oder mittleren Städte, kein Oberbürgermeister, auch kein Industrieller dagegen erhoben und einer gegenteiligen Meinung über die Bedeutung und Tragweite des § 19 des Ergänzungsteuergesetzes Ausdruck verliehen. Die Zweite Kammer hat ja damals ebenso beinahe einhellig den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Sie ist fest dabei verblieben, daß die Aufhebung des § 19 des Ergänzungsteuergesetzes nicht nur erwünscht, sondern unbedingt notwendig sei. Das Vereinigungsverfahren, das bei den gegenüberstehenden Voten beider Kammern gegen Schluß des vorigen Landtages einzutreten hatte, ist, wie das kaum anders zu erwarten war, resultatlos geblieben.

So stand die Sache am Schlusse der vorigen Tagung. Die ernsthaften und energischen Bemühungen der Zweiten Kammer auf Beseitigung des § 19 waren an dem einmütigen Widerstande der Ersten Kammer gescheitert.

Es liegt mir fern, jetzt in eine sachliche Kritik über die Haltung der hohen Ersten Kammer dem damaligen Antrage der Zweiten Kammer gegenüber einzutreten. Ich glaube auch nicht nötig zu haben, gegenwärtig noch eine besondere materielle Begründung des vorliegenden Antrages der Kammer zu geben. Alles dasjenige, was in dieser Richtung gesagt werden kann, ist in ganz ausführlicher und gründlicher Weise schon im vorigen Landtage bei den Beratungen und in den Berichten sowohl der hohen Ersten Kammer, wie auch in dem Berichte der Zweiten Kammer erörtert worden. Aber geblieben ist der Wunsch auf Erreichung des damals Erstrebten, und